

Organisations- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Münstermaifeld

In seiner Sitzung hat der Stadtrat der Stadt Münstermaifeld nach eingehender Beratung am 12. April 2005 folgende Organisations- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Münstermaifeld beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadthalle Münstermaifeld soll eine allgemeine Stadthallenfunktion wahrnehmen und die Belange und Erfordernisse der politischen und kirchlichen Gemeinden, der Vereine und Verbände berücksichtigen. Sie soll vor allem folgenden Veranstaltungen dienen: kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Jugend- und Altenbetreuung, Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Bürgerfeste, Privatfeiern usw., Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, von Parteien und solchen von Industrie, Handel und Gewerbe sowie von Genossenschaften u.a.m., auch mit überörtlicher Bedeutung für das Maifeld.

Zur Nutzung können überlassen werden:

- Hauptsaal
- Gesellschaftsraum
- Konferenzraum (siehe § 5 Nr.6)
- Hauptsaal + Gesellschaftsraum
- Küche

§ 2

Benutzer

1. Die Einwohner, Vereine, Verbände, caritativen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden und Betriebe der Stadt Münstermaifeld und andere sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die Stadthalle Münstermaifeld zu benutzen. Die Räumlichkeiten werden bei Terminüberschneidungen und -gleichheit vorrangig an örtliche Interessenten und nachrangig an überörtliche Interessenten vermietet. Örtlich ansässige Vereine haben Vorrang vor Privatpersonen. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgeblich. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
2. Ausstellungen und Veranstaltungen mit lebenden Tieren sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtbürgermeisters erlaubt.

§ 3

Zuständigkeit

1. Zuständig für die Ausführung der Organisations- und Benutzungsordnung ist der Stadtbürgermeister der Stadt Münstermaifeld. Auf die allgemeine Mitwirkung des Vereins „KG Rot-Weiß Münstermaifeld e.V.“ im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen wird hingewiesen.
2. Erster Ansprechpartner für den Mieter ist der Stadtbürgermeister oder der durch ihn Beauftragte. Bei Abwesenheit des Stadtbürgermeisters sind zuständig die drei Beigeordneten der Stadt Münstermaifeld in der Reihenfolge ihrer Vertretung und das Informationsbüro der Stadtverwaltung. Anmeldungen werden im Informationsbüro der Stadt oder während der Sprechstunde des Stadtbürgermeisters entgegen genommen. Dabei ist die Art und Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Mieters mit Angabe einer verantwortlichen Person anzugeben. Die Verantwortliche Person muss während der Dauer der Veranstaltung für den Vermieter bzw. für den Beauftragten erreichbar sein.

§ 4

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
2. Für jede einmalige oder auch laufend wiederkehrende Benutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen der Stadthalle Münstermaifeld ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Mieter abzuschließen. Ergänzende Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Zwischen Vertragsschluss und vorgesehennem Nutzungstermin sollen mindestens 4 Wochen liegen.
4. Aus der Reservierung eines Veranstaltungsraumes der Stadthalle für einen bestimmten Termin kann ein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages nicht hergeleitet werden. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag (Zulassung) ist für die Stadt unverbindlich.
5. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.
6. Aus der Vermietung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann ein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten nicht hergeleitet werden.
7. Die angemieteten Räume und Einrichtungen werden von der Stadt in ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Trägt der Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Der Mieter ist ohne Zustimmung der Stadt nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.

§ 5

Mieten

1. Die Mietpreise für die einzelnen Mietobjekte sind in der aktuellen Mietpreisliste festgelegt. Nebenkosten werden gesondert berechnet.
2. Mieten sind in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass sie zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt eingegangen sind.
3. Die Stadthalle steht jeweils am Tag des ersten Miettages ab 12.00 Uhr und am Tag nach dem letzten Miettag bis 12.00 Uhr für Probe-, Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten zur Verfügung; über Ausnahmen entscheidet der Stadtbürgermeister.
4. Der Mietzins für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten wird bei gewerblichen Veranstaltungen zuzüglich der derzeit geltenden Mehrwertsteuer erhoben. Bei nicht gewerblichen Veranstaltungen ist die derzeit geltende Mehrwertsteuer im Mietzins bereits enthalten.
5. Die Bürger der Stadt Münstermaifeld erhalten einen Nachlass von 25 % auf den jeweiligen Mietpreis
6. Der Konferenzraum, welcher der Stadtkapelle zur Verfügung steht, wird an Vereine, Institutionen und Parteien der Stadt Münstermaifeld zur Durchführung eigener Versammlungen kostenfrei überlassen, wenn die Stadtkapelle nicht selbst eine Versammlung hat. Voraussetzung ist die rechtzeitige Mitteilung der Veranstaltung bei der Stadt Münstermaifeld.

§ 6

Kaution

1. Die Stadt kann von dem Mieter als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag eine Kaution verlangen. Deren Höhe ist einzelvertraglich festzulegen und soll sich an dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt orientieren.
2. Die Kaution ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin im Stadtbüro des Rathauses zu hinterlegen, andernfalls ist die Stadt berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
3. Der Kautionsbetrag wird zurückgezahlt, sobald sämtliche Ansprüche der Stadt aus dem Mietvertrag erfüllt sind.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht üben

- der Stadtbürgermeister, in dessen Abwesenheit dessen Vertreter
 - der von ihm Beauftragte
- aus.

§ 8 Benutzungsbedingungen

a) allgemein:

1. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle Münstermaifeld überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete, weil gleichzeitig Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
3. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. ist nur bei schriftlichem Einverständnis der Stadt gestattet.
4. Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange diese nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen.
5. Dem Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
6. Die Reinigung der Mietobjekte während der Veranstaltung ist Sache des Mieters. Dies gilt auch für die Beseitigung und die Entsorgung des Abfalls. Nach der Veranstaltung hat der Mieter die Mietobjekte „besenrein“ am Ende der Mietzeit zu übergeben sofern kein anderer Termin vereinbart ist. Entsprechend der Art der Veranstaltung und des Umfangs der gemieteten Teile ist eine Reinigungs- und Entsorgungspauschale zu entrichten. Der Vermieter behält sich vor bei einer übermäßigen Verschmutzung die tatsächlichen Reinigungs- und Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

b) vor einer Veranstaltung:

1. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

2. Der Mieter hat sich zur detaillierten Abstimmung der gebuchten Veranstaltung (Herrichtung der Räume etc.) rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor der Veranstaltung, mit dem Beauftragten des Stadtbürgermeisters in Verbindung zu setzen.
3. Die Ausschmückung der Veranstaltungsräume ist grundsätzlich Sache des Mieters. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtbürgermeisters oder seines Beauftragten unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen eingebracht werden. Deckendekorationen sind nicht gestattet; im übrigen darf das Dekorationsmaterial nur an den dafür vorgesehenen Haltevorrichtungen angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist verboten. [Die bauaufsichtlichen und brandrechtlichen Bestimmungen sowie die besonderen Weisungen des Stadtbürgermeisters oder seines Beauftragten sind zu beachten.](#)
4. Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden oder nachbereitenden Maßnahmen (Proben, Anbringen und Entfernen von Dekorationen, etc.) sind vom Benutzer rechtzeitig mit dem Stadtbürgermeister oder seines Beauftragten abzustimmen.
5. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtbürgermeisters oder dessen Beauftragten durch den Mieter vorgenommen werden.

c) während einer Veranstaltung

1. Der Mieter hat eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen und gegenüber dem Stadtbürgermeister spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung namentlich zu benennen, die für die Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten verantwortlich sind.
2. Sofern eine Garderobe eingerichtet ist, hat der Mieter darauf hinzuwirken, dass Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. an der Garderobe abgegeben werden.
3. Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften, für deren Einhaltung der Mieter garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.
4. Die Bedienung der elektro-akustischen Anlage im Regiezentrum sowie der Beleuchtungseinrichtung erfolgt durch einen von der Stadt beauftragten oder genehmigten Ton- und Bühnenmeister, dessen Tätigwerden gesondert zu vergüten ist. Auf Antrag kann das Recht auf Bedienung o.a. Anlagen und Einrichtungen nach Einweisung auf Beauftragte des Mieters übertragen werden.

5. Das Rauchen auf der Bühne und in den Künstlergarderoben ist grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt bei Reihenbestuhlung für den Saal.
6. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen. Bei Veranstaltungen, die erst nach der gesetzlichen Sperrzeit beendet werden, ist eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.
7. Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten.
8. Der Mieter hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen.

d) nach Beendigung einer Veranstaltung:

1. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden, so dass diese spätestens nach Ablauf von einer Stunde von den Besuchern geräumt sind.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm mitgebrachten Gegenstände und Dekorationen nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume und Einrichtungen dem Beauftragten des Stadtbürgermeisters nach Absprache mit diesem in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern nicht längere Abbauzeiten ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 9

Bewirtschaftung

Im jeweiligen Mietzins enthalten ist die Nutzung der vorhandenen Thekeneinrichtung, sowie des vorhandenen Geschirrs. § 8 a) Ziff. 5 dieses Vertrages gilt entsprechend.

Getränke sind aufgrund eines bestehenden Vertrages mit der Bitburger Brauerei ausschließlich über die Getränkelieferanten

- Getränke Bohn, Am Bahnhof 9, 56294 Münstermaifeld, Tel. 02605/632, Fax: 02605/3699, eMail: getraenke-bohn@t-online.de
- Getränke Mülhöfer (Inh.Rainer Esch) Mörzer Konn 4, 56294 Münstermaifeld, Tel: 02605/3367 Fax: 02605/3390, eMail: Muehlhoefer-Esch@t-online.de

zu beziehen.

Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt eine Vertragsstrafe von bis zu 1000 € fordern. Darüber hinaus kann die Veranstaltung untersagt werden, bzw. vorzeitig beendet werden.

§ 10

Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen der Stadthalle, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter.
2. Die Stadt überlässt dem Mieter die Stadthalle und dessen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
3. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Die Stadt haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Kündigung, Rücktritt

1. Die Stadt ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein überwiegendes "öffentliches Interesse" die Lösung vom Vertrag rechtfertigt, wenn Tatsachen bekannt werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Mieter nicht gewährleistet werden kann, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder, wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.
2. Tritt der Mieter bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 50 % der vereinbarten Miete als Unkostenabfindung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden 75 % der vereinbarten Miete erhoben. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der Stadt ebenso unbenommen wie dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens.
3. Dem Rücktritt des Mieters vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch die Stadt wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung durch den Mieter gleich.

§ 12

Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist Münstermaifeld.
2. Soweit ein Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam vereinbart werden kann, ist für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ausschließlich das Amtsgericht Mayen zuständig.

§ 13

Einbeziehung in den Nutzungsvertrag

1. Die Organisations- und Benutzungsordnung wird Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Organisations- und Benutzungsordnung wird in der Stadthalle Münstermaifeld an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Organisations- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2005 in Kraft

Münstermaifeld, 20. Mai 2005

Maximilian Mumm
Stadtbürgermeister